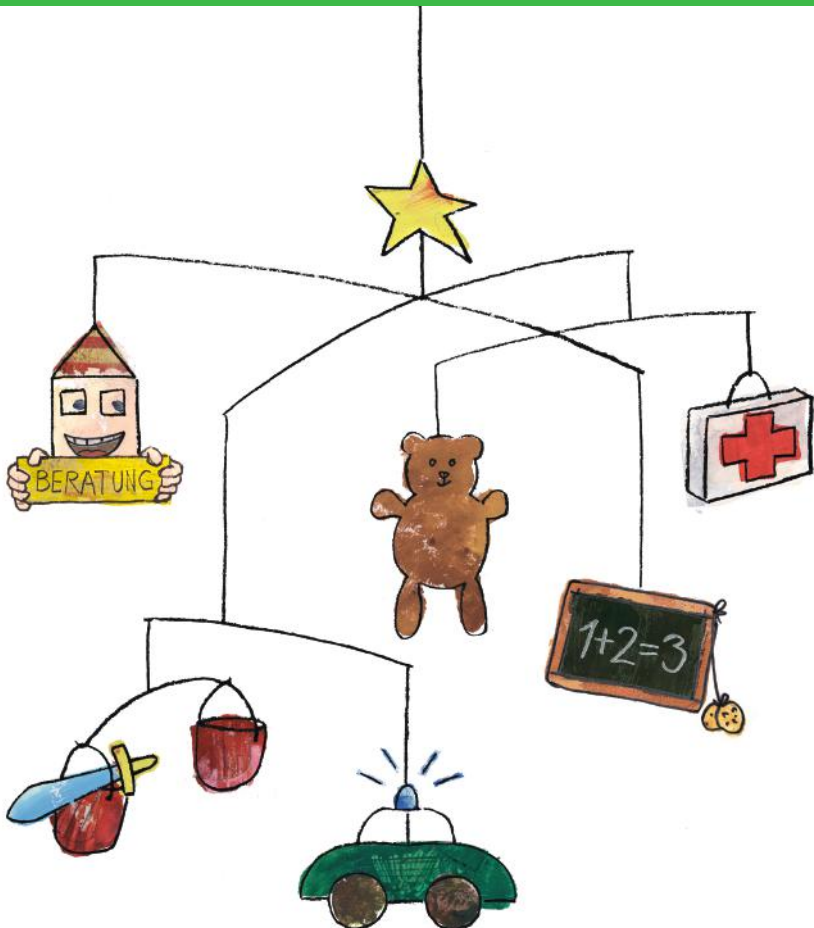


Aktuell 1

Kinderschutz im Land Brandenburg


Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg - Start GmbH

**Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit
bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen**



Aktuell 1

Kinderschutz im Land Brandenburg
3. Auflage, März 2008

1. Auflage 2006 (6000 Exemplare)
2. Auflage 2007 (1000 Exemplare)
3. Auflage 2008 (600 Exemplare)

Idee und Realisierung:

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH

Redaktion:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bearbeitung und Gestaltung:

Hans Leitner, Start gGmbH

Covergestaltung und Illustration:

Andrea Riebe und Raik Lüttke, projektbarfuss

Druck:

Medienwerkstatt Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg

Erstellung und Druck dieser Broschüre wurden im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg realisiert und gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen

Bestandteil des
„Programms zur Qualifizierung
der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg“

nach dem Kabinettsbeschluss vom 28. März 2006
vom Landtag am 18. Mai 2006 zur Kenntnis genommen
(Drs. 4/2733)

in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Mai 2004
„Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“
(Drs. 3/7469-B)

erarbeitet von:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Ministerium des Innern
Ministerium der Justiz
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Inhalt

Gemeinsame Erklärung	3
Vorwort	5
1. Darstellung der Aufgaben der einzelnen Bereiche Jugendhilfe, Schule, Familie, Gesundheit, Justiz und Polizei	9
1.1. Abgrenzung der Zielstellung und fachliche Definitionen	9
1.2. Aufgaben der Jugendhilfe beim Kinderschutz	12
1.3. Aufgaben der Kindereinrichtungen und Schulen beim Kinderschutz	20
1.4. Aufgaben des Bereichs Gesundheit beim Kinderschutz	26
1.5. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz	31
1.6. Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz	34
1.7. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz	37
2. Kooperation	41
2.1. Arbeitsgemeinschaften	41
2.1.1. Ziele und Grundsätze	41
2.1.2. Teilnehmer	43
2.1.3. Organisation	45
2.1.4. Themen	45
2.1.5. Öffentlichkeitsarbeit	46
2.2. Regionale Fachkonzepte/ Workshops	47
3. Fortbildung	49
Anhang	51
1. Datenschutz	51
2. Abkürzungsverzeichnis	57
3. Literaturverzeichnis (Auswahl wesentlicher Standardliteratur)	59

Gemeinsame Erklärung

Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung, deren nachgeordnete Einrichtungen und die kommunalen Spitzenverbände werden ihr Wirken darauf ausrichten, Fälle der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach Möglichkeit zu verhindern. Bei ihrem Wunsch, im Hinblick auf dieses Ziel gemeinsame Maßnahmen und Strukturen zu entwickeln, werden sie von dem gemeinsamen Gedanken des Kinderschutzes geleitet.

Die Unterzeichnenden sehen in der nachfolgenden Empfehlung zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen eine Grundlage für die Arbeit des Kinderschutzes. Sie empfehlen auf dieser Grundlage die Verstärkung der Kooperation und die Erarbeitung örtlicher oder regionaler Konzeptionen. Die Verantwortung der verschiedenen im Bereich des Kinderschutzes tätigen Behörden und Gerichte für die konkrete Ausgestaltung ihrer Arbeit bleibt hiervon unberührt.


Es besteht Übereinstimmung, dass der vom Gesetzgeber in besonderer Weise an die Jugendämter gerichtete Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von diesen nur wirksam erfüllt

werden kann, wenn sich auch die anderen Aufgabenträger gleichermaßen verbindlich an der Umsetzung der Empfehlung beteiligen.

Potsdam, den 07.06.06



Für die Landesregierung Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport



Landkreistag Brandenburg



07.06.2006
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Vorwort

In den letzten Jahren erregten mehrere schwere Fälle von Kindesmisshandlung bzw. Vernachlässigung in der ganzen Bundesrepublik Aufsehen. Der von der Bundesregierung im Jahr 2004 initiierte Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zielt auf einen Teilbereich der Kindesmisshandlung ab und soll die Erwachsenen sensibilisieren sowie über Hilfeangebote für die Betroffenen informieren. In den einzelnen Bundesländern, aus denen diese schweren Fälle von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung stammten, lösten diese Fälle intensive Fachdiskussionen und i. d. R. eine Überprüfung der Kinderschutzarbeit aus, deren Ergebnis z. B. wie im Saarland in Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern „Gefährdung des Kindeswohls – Krisenintervention“, herausgegeben vom Landkreistag Saarland oder in die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetags (Deutscher Städtetag (Hg.): „Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns“, ZfJ, 91. Jg., Nr. 5/2004, S. 187 - 193) mündeten. Im Land Brandenburg wurden in der letzten Zeit folgende schwere Fälle von Kindesmisshandlung bzw. Vernachlässigung bekannt:

1999 verdursteten in Frankfurt (Oder) der dreijährige Kevin und sein zweijähriger Bruder Tobias J., die zwei Wochen lang von der jungen Mutter in der Wohnung allein gelassen worden waren. Der Dokumentarfilm „Die Kinder sind tot“ lässt die verschiedenen Beteiligten dieses Falles und ihre Sichtweisen auf eindruckliche Weise zu Wort kommen. Anfang 2003 wurde in Strausberg, Landkreis Märkisch-Oderland, der zweijährige Pascal J. nach mehr als einjährigen mehrfachen Misshandlungen von dem Lebenspartner der Mutter so

schwer verletzt, dass er mehrfach schwerstbehindert bleiben wird. Wie es in der Urteilsbegründung heißt, (ist) „mit Ausnahme des Todes ... ein schlimmerer Zustand nur schwer vorstellbar.“ Im Juni 2004 wurde dann der ebenfalls bundesweit bekannt gewordene Fall des vernachlässigten und vermutlich dadurch verhungerten sechsjährigen Dennis B. aus Cottbus entdeckt, dessen Leichnam von der Mutter in der Tiefkühltruhe abgelegt und länger als ein Jahr dort aufbewahrt worden war.

Die in den jeweiligen Fällen beteiligten Behörden, Ämter und sonstige Institutionen waren mit teilweise heftigen Vorwürfen und Fragen konfrontiert: Wurde falsch bzw. an welcher Stelle wurde falsch gehandelt? Wurde zu lange gewartet? Warum funktionierte die Zusammenarbeit mit den anderen in den Fall involvierten Beteiligten nicht? Hätten die Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen verhindert werden können? Und wie?

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, mit dieser Bestimmung aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes, die in § 1 Absatz 2 SGB VIII aufgenommen wurde, ist der Rahmen auch für das Thema Schutz des Kindes vor Misshandlung und Vernachlässigung vorgegeben. Dabei ist von dem Grundgedanken auszugehen, dass der beste Kinderschutz dadurch gewährleistet wird, dass die Eltern dabei unterstützt werden, ihre Erziehungsaufgaben im Interesse ihrer Kinder liebevoll und mit Freude wahrzunehmen. Wenn es jedoch zu Misshandlung und Vernachlässigung kommt, hat der Schutz des Kindes Vorrang vor dem Recht der Eltern auf Ausübung ihrer Personensorge. Werden diese Grenzen überschritten und die elterliche Sorge damit missbräuchlich ausgeübt, müssen die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Das

bedeutet, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte eine Gefahr für ihre Kinder darstellen oder sie gegen Gefahr von außen nicht oder nur unzureichend schützen können, haben die staatlichen Institutionen einzugreifen und ihr Wächteramt wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung des Wächteramtes und damit der Schutz der Kinder gemäß Artikel 6 Grundgesetz obliegt mit den in dieser Empfehlung dargestellten Aufgaben der Jugendhilfe, der Polizei, den Gerichten, den Schulen und dem Bereich Gesundheit.

Unter dem Eindruck des o. g. Falles Pascal, bei dessen Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) im Jahr 2003 sich herausstellte, dass es eine Kette von sich regelrecht potenzierenden Versäumnissen und Lücken in den sozialen und gesellschaftlichen Kontroll- und Sicherungsmechanismen von Familienangehörigen, Jugendhilfe, Familiengericht, Ärzten und Polizei gegeben hatte, fasste der Landtag am 12. Mai 2004 den Beschluss „Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“. Darin wird die Erarbeitung einer Empfehlung zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen gefordert. Das federführende Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sowie den Kommunalen Spitzenverbänden im Sommer 2004 eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus den in Teil 2 des Beschlusses genannten Mitgliedern besteht, die diese Empfehlungen erarbeitet hat.

Von den Ministerien und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde der Bedarf an besserer Kooperation und Vernetzung bestätigt. Dies heißt nicht, dass es bisher keine Kooperation an den verschiedenen Schnittstellenbereichen gegeben hätte. Aber sie basierte i. d. R.

nicht auf einer abgestimmten Konzeption und einer auf Kontinuität ausgelegten Struktur, so dass sie anfällig war für Störungen verschiedener Art. Als Wege zur Verbesserung der Kooperation wurden die Einrichtung von Gremien insbesondere auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zum Kennen lernen der jeweiligen Strukturen, Leitziele und Aufgaben sowie zu Absprachen zum Verfahren zum Umgang mit schwierigen Einzelfällen und Durchführung gemeinsamer Fortbildung genannt.

Die nachfolgenden Empfehlungen enthalten eine Darstellung der Aufgaben der einzelnen Bereiche (Jugendhilfe, Schule, Gesundheit, Justiz und Polizei) und Vorschläge zur Verbesserung der Kooperationsstrukturen. Außerdem werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen empfohlen. In einem abschließenden Teil sind die in der Darstellung der Aufgabenbereiche und den Kooperationsstrukturen bereits erörterten Bestimmungen zum Datenschutz nochmals zusammengefasst.

1. Darstellung der Aufgaben der einzelnen Bereiche Jugendhilfe, Schule, Familie, Gesundheit, Justiz und Polizei

1.1. Abgrenzung der Zielstellung und fachliche Definitionen

Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Nach § 1666 BGB sind vom Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. D. h., dass „nicht jede denkbare Belastung oder Gefährdung der Entwicklung eines Minderjährigen ... eine Kindeswohlgefährdung dar(st)ellt, sondern nur diejenige, die auf elterlichen Verhaltensweisen bzw. auf ihren Einflussbereich zurückzuführen ist,“ (Rummel, Carsten: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, S. 2, in: DJI, Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, Entwurfsfassung), und zwar:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes oder
- unverschuldetes Versagen, sowie
- das Verhalten Dritter.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist dann auszugehen, wenn die begründete Besorgnis vorliegt, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder in der Sache nicht anders, eine gegen-

wärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (Palandt-Diederichsen, Kommentar zum BGB, 64. Auflage, 2005, § 1666 Rdnr. 16 m. w. N.). Das Erziehungsrecht der Eltern und die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft (Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 GG) verpflichtet beide auf dasselbe Ziel, nämlich auf die Erziehung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit.

„Dieses Erziehungsziel setzt voraus, dass diejenigen, die in ihrer Erziehung dieses Ziel zur Entfaltung bringen sollen, selbst in ihrer Eigenverantwortlichkeit bzw. elterlichen Autonomie von der Gesellschaft bzw. vom Staat anerkannt bzw. respektiert werden müssen. Die Fähigkeit, das eigene Leben eigenverantwortlich zu gestalten, setzt voraus, dass das Individuum ein hohes Maß an Identität erwirbt. Identität erwirbt der Mensch zum einen durch seine statusmäßige Zuordnung zu einer Familie, zum anderen durch das Erleben und sich Abarbeiten an Beziehungen, die sich zu Bindungen entfalten.

Der Bindung an die Eltern kommt daher für die Erreichung des oben genannten Erziehungsziels eine außerordentliche, nur äußerst schwer zu ersetzende Bedeutung zu. Darin liegt zugleich die Begründung für die Nachrangigkeit staatlicher Erziehung. ... Nicht jede elterliche Pflichtwidrigkeit, Belastung oder Verletzung der Interessen des Kindes stellt ... eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB dar. ... Nur erhebliche Schädigungen, die mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen, dass sie die Entwicklung des Kindes so beeinträchtigen, dass das Erziehungsziel der eigenverantwortlichen Persönlichkeit verhindert wird, können daher als Kindeswohlgefährdung definiert werden.“ (Rummel, Carsten: DJI-Handbuch, a. a. O., S. 4/5).

Die Ermittlung der jeweiligen Kindeswohlgefährdung kann nach Rummel nur „das Ergebnis eines komplexen, alle Aspekte berücksichtigenden Abwägungsprozesses (sein), den der Familienrichter in jedem Einzelfall vorzunehmen hat. Inhalt eines solchen Abwägungsprozesses muss daher sein,

ob die vom Mitarbeiter der Jugendhilfe bekannt gewordenen oder dem Familienrichter vorgetragenen oder von diesem anderweitig ermittelten Tatsachen den Schluss aufdrängen, das körperliche, geistige oder seelische Wohl des in den Blick genommenen Kindes werde gefährdet, wenn nicht in die Rechte der Eltern eingegriffen wird. Auch der Mitarbeiter des ASD, der sich fragt, ob er gemäß § 50 Absatz 3 SGB VIII, das Familiengericht anrufen muss, hat derartige Abwägungen zu treffen.“ (Rummel, Carsten, a. a. O, S. 6)

Misshandlungen

... eines Kindes stellen eine Form der „missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge“ dar. „Eine gesonderte juristische Definition des Begriffs der körperlichen Misshandlung hat sich in der deutschen Rechtsprechung nicht herausgebildet, wenn auch relevante Einzelurteile vorliegen.“ (Kindler, Heinz: Was ist unter körperlicher Misshandlung zu verstehen?, S. 1, in: DJI-Handbuch, a. a. O.). Beispielhaft sei die Definition nach Münder aufgeführt: „Alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“. (Münder, J., Mutke, B. & Schone, R., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren., Münster 2000, S. 52).

Vernachlässigung

... ist in § 1666 BGB als eigenständige Fallkategorie der Kindeswohlgefährdung genannt. Im DJI-Handbuch wird von Kindler eine Zusammenführung verschiedener Definitionen vorgeschlagen: Vernachlässigung könne verstanden werden „als andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch die Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“ (Kindler, Heinz: Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?, S. 2, in: DJI-Handbuch, a. a. O.). Er weist auch darauf hin, dass „stark ausgeprägte For-

men von Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren von Kindern unter Umständen rasch zu lebensbedrohlichen Zuständen führen können, sich aber Vernachlässigung insgesamt im Vergleich zu körperlichen Misshandlungen häufiger durch einen schleichenden Verlauf mit sich allmählich aufbauenden Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung“ auszeichnet und dass ein „Verständnis von Vernachlässigung und ihrer Auswirkungen nur auf der Grundlage eines guten Informationsstandes über altersabhängige Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Kindern gewonnen werden kann“. Hinzukommen müsse außerdem ein „Wissen um aussagekräftige Marker von Entwicklungsverzögerungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie wissenschaftlich gesicherte Grundkenntnisse über Bedeutung und unterschiedliche Strategien elterlicher Fürsorge.“

Kinderschutz

... umfasst alle zum Schutz vor und bei Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen sowohl präventiver Art als auch in der akuten Notfallsituation.

Aussagen zu Strafrechtstatbeständen und polizeilichen Aufgaben und Befugnissen werden in den Beiträgen zur Strafjustiz und der Polizei getroffen.

1.2. Aufgaben der Jugendhilfe beim Kinderschutz

Mit dem In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilferechts 1990 vollzog sich bezogen auf die zentrale Ausrichtung der Jugendhilfe ein Paradigmenwechsel. Das Jugendwohlfahrtsgesetz und stärker noch die rechtlichen Regelungen zur Jugendhilfe in der DDR stellten den Eingriff in die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in den Mittelpunkt ihrer Kinderschutzstrategie. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist dagegen als soziales Dienstleistungsrecht mit einem starken präventiven Schwerpunkt ausgestaltet. Jugendhilfe soll danach ihre Kinderschutzaufgaben durch Prävention und die Unterstützung der Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben und weniger durch Intervention wahrnehmen.

Aufgaben der Jugendämter beim Kinderschutz

Die Jugendämter handeln in Wahrnehmung aller oben genannten Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung. Das Land übt weder Dienst- noch Fachaufsicht aus. Es unterstützt die Jugendämter bei ihren Aufgaben allerdings durch Fortbildungsangebote, durch Modellversuche zur Weiterentwicklung ihrer Arbeit sowie durch überregional tätige Unterstützungs- und Praxisbegleitsysteme.

Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit als in die Breite wirkende Regelangebote der Jugendhilfe, sowie Elternberatung und -bildung zielen u. a. darauf, junge Menschen bei ihrem Aufwachsen zu unterstützen, die Eltern besser in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgaben zu erfüllen und somit krisenhafte Zuspitzungen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, möglichst gar nicht entstehen zu lassen. Die Aufgabenbereiche von Kindertagesbetreuung und Jugendförderung haben deshalb unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes einen hohen präventiven Stellenwert.

In den Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht neben den allgemeinen Unterstützungsangeboten der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit ein individueller Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen werden von den Personensorgeberechtigten beantragt und über die im Einzelfall geeignete Hilfe entscheidet das Jugendamt auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens, an dem die Personensorgeberechtigten, soweit möglich das Kind oder der Jugendliche sowie weitere Fachkräfte zu beteiligen sind. Auch bei diesen Hilfen aufgrund individueller Bedarfssituation steht die unterstützende und helfende Aufgabe der Jugendhilfe im Vordergrund. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Jugendhilfe verpflichtet, die Eltern soweit wie möglich an der Ausgestaltung der Hilfen zu beteiligen, mit den Eltern während des Hilfeprozesses zu arbeiten und die Eltern durch gezielte Beratung in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgaben wieder selbst wahrzunehmen. Deshalb sind die Hilfen zur

Erziehung in der Regel auch befristet. Konzeptionell bedeutet das für die Hilfen, dass sie nicht vorrangig die Defizite der Kinder und die Erziehungsmängel der Eltern in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen, sondern die Stärken herausarbeiten und Mitwirkungsbereitschaft erzeugen sollen.

Das staatliche Wächteramt nach Artikel 6 GG wird von der Jugendhilfe vorrangig als soziale Dienstleistung zur Verbesserung der Sozialisationsbedingungen und der Erziehungsarbeit der Eltern ausgestaltet. Mit der Ausformulierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII, der Erleichterung von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und der Neugestaltung der Datenschutzregelungen in §§ 61 – 68 SGB VIII erfolgte durch das am 1.10.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe jedoch eine stärkere Akzentuierung und Präzisierung der Kinderschutzaufgaben und der damit zusammenhängenden Eingriffsrechte des Jugendamtes.

§ 8a SGB VIII fordert vom Jugendamt nunmehr ausdrücklich die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch ein Fachkräfteteam, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden. So genannte „einsame Entscheidungen“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schon bisher nicht dem fachlichen Standard entsprachen, sind nunmehr gesetzlich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen bekannt werden. Die Jugendämter haben durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte dieser Träger den Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe der erfahrenen Fachkraft kann z. B. eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, ein Mi-

tarbeiter einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder eine einrichtungsübergreifende pädagogische Leitungskraft im Bereich der Hilfen zur Erziehung beauftragt werden. In die Vereinbarungen ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

In den Fällen, in denen eine auf soziale Dienstleistung ausgerichtete Jugendhilfe nicht ausreicht, um das Wohl des Kindes zu sichern und damit das staatliche Wächteramt so nicht ausgefüllt werden kann, ist die Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Gericht anzurufen. In der Regel werden dabei die konkreten Gefährdungstatbestände mitgeteilt und Anträge auf Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge gestellt.

Häufig sind Gefährdungen des Kindeswohls allerdings nicht eindeutig erkennbar bzw. nicht ausreichend beweisbar. Dann hat das Jugendamt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Gefährdungstatbestände zu klären. Wie das zu geschehen hat, ist im Einzelfall zu klären. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Ermessensfrage, die auf der Grundlage der eigenen Fachkompetenz, der Kollegenberatung und der Leitungsvorgaben entschieden wird. Eine nach § 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dringende Gefahr für das Kindeswohl ist anzunehmen, wenn es um den Schutz höchster Rechtsgüter wie Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit oder das in sonstiger Weise erheblich gefährdete Kindeswohl geht. Im Fall eines begründeten Verdachts hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, entsprechend der vorhandenen Verdachtsmomente sind alle Möglichkeiten zur Informationsgewinnung zu nutzen, hierbei steht der Schutz des Kindes im Vordergrund.

Im akuten Notfall, der zum Beispiel bei einem Hausbesuch festgestellt wird und bei dem eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, ist das

Jugendamt nach § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder wenn im Falle eines Widerspruchs durch die Personensorgeberechtigten die familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Allerdings darf das Jugendamt keinen unmittelbaren Zwang ausüben. Dazu ist die Polizei entsprechend § 42 Absatz 6 SGB VIII im Rahmen der Vollzugshilfe (gem. §§ 50 ff. BbgPolG) einzuschalten. Mit der Neufassung von § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und § 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII wird Rechtsklarheit bezüglich des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Misshandlungen oder Vernachlässigungen durch Personensorgeberechtigte geschaffen. Die Regelungen tragen außerdem dem Umstand Rechnung, dass in einer akut bestehenden Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche i. d. R. eine Entscheidung auf dem Weg der einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht erst nach der Inobhutnahme erwirkt werden kann. Auch wenn das Familiengericht die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen hat, besteht für das Jugendamt bei der Ausgestaltung der Hilfen die oben bereits beschriebene Verpflichtung, mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Der Auftrag der Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kinderschutzes kann durch einvernehmliche Hilfen oder im Falle einer Verweigerung der Eltern gegenüber Hilfeangeboten durch gerichtliche Einschränkungen des Elternrechts und Unterbringung des Kindes in einer geeigneten und sicheren Einrichtung erfüllt werden, ohne dass eine Anzeige bei der Polizei durch das Jugendamt erfolgt. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine Anzeige in diesen Fällen vorschreiben. Allerdings gibt es auch Fallkonstellationen, in denen zum Schutz des Kindes neben den Jugendhilfeleistungen und der Beteiligung des Familiengerichts zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei erforderlich sein kann, insbesondere bei aktuell bekannt werdenden Fällen von sexuellem Missbrauch, Misshandlungen, in schweren Fällen von Vernachlässigung und bei vermissten Kindern, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist. Dies ist einzelfallabhängig und unterliegt der fachlichen Ein-

schätzung der Fachkräfte, wobei der Schutz des Kindes Vorrang hat, aber auch die Möglichkeiten mit den Eltern zusammenzuarbeiten einbezogen werden muss. Die entscheidungsleitenden Begründungen für eine Anzeigerstattung durch das Jugendamt sollen in jedem Fall dokumentiert werden, um die die Entscheidung tragenden Gründe für das Zurücktreten des Datenschutzes gegenüber akuten Kinderschutzmaßnahmen zu verdeutlichen. Außerdem ist es auch bei Erstattung einer Anzeige erforderlich, die geeigneten Hilfen zum Schutz des Kindes und zur Förderung seiner Entwicklung zu gewähren. Die Erstattung einer Anzeige ersetzt nicht die Maßnahmen der Jugendhilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Entsprechend dem Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilferechts als soziales Dienstleistungsrecht und wegen der besonderen Sensibilität der Daten, die das Jugendamt über die häuslichen Verhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihre Familien erhält, ist der Schutz von Sozialdaten in §§ 61 – 68 SGB VIII differenziert geregelt. Zweck des Sozialdatenschutzes ist die Schaffung eines Vertrauensschutzes gegenüber den Hilfesuchenden, da die Beratung der Familien und insbesondere die Klärung des Bedarfs an Hilfe und die konkrete Hilfeleistung oft Einblicke in intime Details des Familienlebens erfordert. Der Sozialdatenschutz dient dem Auftrag der Jugendhilfe, Eltern zu motivieren und zu beraten, damit sie die Entwicklung ihres Kindes gewährleisten können, ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrnehmen und Gefahren für das Wohl des Kindes nicht entstehen lassen. Der Sozialdatenschutz dient nicht dem Schutz von Eltern, die ihr Elternrecht missbrauchen und Kinder durch Misshandlungen oder Vernachlässigungen schädigen.

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und sie sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur in den in § 62 Absatz 3 SGB VIII genannten Fällen erhoben werden. Ausnahmen von dem Zustimmungserfordernis gelten, wenn:

- eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt;
- ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen, für die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 SGB X (zu Unrecht erbrachte Leistungen) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen erforderlich ist;
- die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII berücksichtigt die für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderliche Erhebung von Sozialdaten. § 62 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ermöglicht darüber hinaus die Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen, wenn die Erhebung bei diesem den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Damit wurden die Möglichkeiten der Jugendämter zur Erhebung von Daten in Kinderschutzfällen erheblich erweitert.

Nicht nur die Erhebung von Sozialdaten, auch ihre Übermittlung und Nutzung unterliegen der Einschränkung. Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe erlaubt nach § 65 SGB VIII nur unter fünf Bedingungen die Übermittlung von Sozialdaten. Weiterhin gilt, dass Sozialdaten nur für den Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, es sei denn, die Einwilligung derjenigen liegt vor, die die Daten anvertraut haben. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist geregelt, dass in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls Mitteilungen an das Gericht auch dann gemacht werden können, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die in § 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII geregelte Risikoabschätzung bei der Weitergabe von Daten steht in Bezug zu dem in § 8a SGB VIII formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, zu der Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Beurteilung von Kinderschutzfällen im Jugendamt nach § 8a Absatz 1 SGB VIII und zu der nach § 8a Absatz 2 SGB VIII bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehenden erfahrenen Fachkraft. Die Aufgabenerfüllung erfordert die Kenntnis des Sachverhalts und gegebenenfalls der dafür erforderlichen Sozialdaten. Wird eine Fachkraft beteiligt, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, so sind gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Wenn Informationen zu einzelnen Fällen an Fachkräfte weitergegeben werden, die nicht der zuständigen Organisationseinheit angehören (also z. B. in gegenseitige Vertretungsregelungen eingebunden sind), dürfen die Sozialdaten damit nur in einer solchen Form verwendet werden, in der sie nicht ohne erheblichen Aufwand konkreten Personen zugeordnet werden können.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenweitergabe in § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII betrifft den Zuständigkeitswechsel. Damit wird eine in der Vergangenheit im Zusammenhang mit problematischen Einzelfällen deutlich gewordene Gesetzeslücke geschlossen. Jetzt dürfen Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung einer Leistung weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

Mit der in § 8a Absatz 3 Satz 2 und § 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII normierten Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme in Notsituationen sowie durch die Einschränkungen der Datenschutzbestimmung ist die bisher vor

einer Sozialdatenweitergabe erforderliche Rechtsgüterabwägung in solchen Fällen entfallen und es kommt nur noch auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII an. Damit ist der rechtliche Handlungsrahmen für die Jugendämter in Kinderschutzfällen eindeutiger definiert, was zur Klärung der Handlungsbedingungen der Fachkräfte des Jugendamtes beiträgt. Die schwierigen Ermessenfragen bei der Beurteilung der jeweiligen Einzelfälle erfordern es, den rechtlichen Rahmen und die tatsächlichen Gegebenheiten so zu einander in Beziehung zu setzen, dass Gefährdungen der Kinder durch Vernachlässigung und Misshandlung verhindert werden.

1.3. Aufgaben der Kindereinrichtungen und Schulen beim Kinderschutz

Der Schutz der Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung ist eine wichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen und in denen sich junge Menschen aufhalten. Dazu gehören die Schulen ebenso wie die Einrichtungen der Jugendhilfe, d. h. die Kindertagesstätten, die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und die Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung. Diese Einrichtungen arbeiten direkt mit den Kindern und Jugendlichen und stehen in Kontakt mit den Eltern. Präventiver Kinderschutz beginnt deshalb bereits mit dem Aufbau eines Vertrauensklimas, das die Kinder und Jugendlichen in die Lage versetzt, ihren Lehrern und Betreuern ihre Probleme mitzuteilen und ihnen zu sagen, was sie bedrückt. Dieses Vertrauensklima und die Beziehung zwischen der Fachkraft und dem Kind können dann auch die Grundlage sein, blaue Flecke von Misshandlungen zu zeigen oder zu sagen, dass sie hungrig sind, weil sie nicht regelmäßig zu essen bekommen. Der Aufbau des Vertrauensklimas gilt aber auch in Bezug auf die Eltern, denen gegenüber die Bereitschaft zum Gespräch und zur Beratung in Erziehungsfragen oder auch anderen Familienproblemen kontinuierlich signalisiert werden soll.

Zum präventiven Kinderschutz gehört auch die pädagogisch-professionelle Beobachtung des einzelnen Kindes unter dem Aspekt der altersangemessenen Entwicklung, unter besonderer Beachtung plötzlich auftretender Verhaltensveränderungen und unter dem Aspekt der Anzeichen für Vernachlässigung und der Spuren von Misshandlungen. Für die Kindertageseinrichtungen ist mit den „Grenzsteinen der Entwicklung“ (weitere Informationen unter: www.mbjs.brandenburg.de/kita/kita-startseite, dort unter der Rubrik „Pädagogik“) ein Instrument zur systematischen Beobachtung der Kinder und zur Identifizierung von Risikobereichen entwickelt worden. Dieses Verfahren kann dazu dienen, unter Vernachlässigung oder Misshandlung leidende Kinder frühzeitig als gefährdet wahrzunehmen.

Für den Kinderschutz relevant ist auch die präventive Arbeit mit den Eltern. Für die pädagogischen Einrichtungen bieten sich Gespräche beim Bringen, Abholen, bei Elternabenden oder zu einem extra vereinbarten Termin an, um mit Eltern über Erziehungsfragen im Allgemeinen zu reden oder konkrete Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsprobleme mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation zu beraten. Solche Gespräche dienen dem Kinderschutz durch Entwicklung oder Stärkung der pädagogischen Kompetenz von Eltern, die es ihnen ermöglichen soll, auch in Krisensituationen adäquat zu reagieren und sich pädagogisch angemessen zu verhalten.

Fragen des Kinderschutzes stellen sich den Erziehern, Sozialarbeitern oder Lehrern konkret, wenn ein begründeter, aber häufig noch vager Verdacht entsteht, dass mit einem Kind bzw. in einer Familie etwas nicht stimmt. Der Verdacht soll mit den Team- oder Lehrerkollegen und der Kita- bzw. Schulleitung besprochen und die Verdachtsmomente dokumentiert werden. Von den Einrichtungen der Jugendhilfe ist entsprechend § 8a Absatz 2 SGB VIII, wie in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt vorgesehen, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Im Bereich der Schule sind zu Dokumentationszwecken von einer bestimmten Lehrkraft Protokolle anzufertigen, die getrennt von der Schülerakte ver-

geschlossen aufzubewahren und nach Erledigung des Sachverhalts zu vernichten sind. Erforderlich sind in diesen Verdachtsfällen genaue Beobachtungen des Kindes und die sensible Nutzung der Vertrauensbeziehung, um genauere Informationen zu erlangen sowie Gesprächsangebote an die Eltern, wobei auch ein Hausbesuch angeboten werden kann. Die Beobachtungen und Schritte sollten ebenfalls dokumentiert werden.

Unmittelbares Handeln ist erforderlich, wenn den Fachkräften oder anderen Beschäftigten der Einrichtungen Misshandlungen oder Vernachlässigungen bekannt werden, z. B. durch Berichte der Kinder oder Verletzungsspuren, und das Kind einer Gefährdung ausgesetzt ist. Besondere Verantwortung in den Schulen tragen in diesem Zusammenhang die Sportlehrer, die wegen der leichten Sportkleidung Verletzungen oder Misshandlungsspuren der Kinder eher zu Gesicht bekommen als ihre anderen Kollegen. Dabei ist zu beachten, dass Vernachlässigungs- und Misshandlungssituationen zumeist äußerst komplex sind und der Umgang damit eine hohe Fachkompetenz erfordert. Dies gilt ganz besonders bei sexueller Gewalt. Welches Vorgehen hier richtig ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, wie z. B. der Situation des Kindes/Jugendlichen, dem Alter des Betroffenen, ob die sexuelle Gewalt innerhalb der Familie stattfindet oder der vermutete Täter von außen kommt und der Gesamtsituation der Familie. In diesen Fällen ist es wichtig, nicht übereilt und spontan zu handeln, sondern jede Intervention sorgfältig vorzubereiten.

Unbedachtes Handeln kann eher schaden, langfristig wirkungsvolle Lösungen gefährden und die Situation des Kindes oder des Jugendlichen damit noch verschlimmern. Von daher wird empfohlen, in diesen Fällen ebenso wie in den Fällen von Vernachlässigung und bei Misshandlungen, die keine sexuelle Komponente aufweisen, das weitere Vorgehen mit Vorgesetzten und fachlich kompetenten Kollegen/Kolleginnen zu beraten bzw. im Falle von Jugendhilfeeinrichtungen die mit dem Jugendamt vereinbarte externe Fachkompetenz zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen.

Da in der Regel weitere Handlungsschritte erforderlich sind, sollte das Jugendamt möglichst frühzeitig in die Vorgehensweise einbezogen werden, es sei denn, es handelt sich um einen minder gravierenden Fall, der auf der Grundlage eigener Fachkompetenz von den o. g. Einrichtungen und Schulen selbst mit den Eltern geklärt werden kann.

Auch an die Einbeziehung des Hausarztes, Kinderarztes oder im Akutfall der Kinderklinik soll im Zusammenhang mit einem Kinderschutzfall oder dem Verdacht auf einen solchen Fall gedacht und mit ihnen das Gespräch gesucht werden. Im Bedarfsfall kann auch das Gesundheitsamt zur eventuellen Beweissicherung von Verletzungsspuren oder zur Feststellung von Entwicklungsrückständen oder Vernachlässigungssymptomen eingeschaltet werden. Dies gilt in besonderer Weise für Schulen, die in der Regel den Haus- oder Kinderarzt mit Rücksicht auf die Privatsphäre nicht in Anspruch nehmen werden. Es ist auch möglich, sich im Zusammenhang mit der Beweissicherung an das Jugendamt zu wenden.

In den Fällen, in denen Gespräche mit den Eltern und Hausbesuche nicht oder nicht ausreichend erfolgreich sind, ist das Jugendamt zu informieren und bei akuter Gefahr, der durch das Jugendamt nicht abgeholfen wird oder werden kann, je nach Gefährdungssituation und -grad auch die Polizei. Wichtig dabei ist es, die beobachteten Tatbestände genau festzuhalten. Sofern keine Abhilfe geschaffen wird und die Gefährdungssituation für die Kinder und Jugendlichen fortbesteht, können die Einrichtungen der Jugendhilfe auch selbst das Familiengericht anrufen, das dann vom Jugendamt durch Sachaufklärung unterstützt wird und in eigener Aufgabenwahrnehmung den Schutz des Kindes durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten hat.

Auch bei der Arbeit mit älteren Schülern und Jugendlichen werden die Fachkräfte mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert, wenn auch wegen der größeren Selbständigkeit in anderer Weise und oft schwieriger erkennbar als

in den Einrichtungen, die Kinder im Grundschulalter oder Kinder unter sechs Jahren betreuen.

Von einer pädagogischen Fachkraft, die mit einer Misshandlung oder Vernachlässigung einer oder eines Jugendlichen konfrontiert ist, wird in der Regel keine spezialisierte Einzelfallhilfe erwartet, aber das Wissen darüber, wo und wie eine solche Hilfe zu erreichen ist und die Vermittlung und falls erforderlich Begleitung des oder der Betroffenen zu einer Erziehungs- oder Jugendberatungsstelle, zum Kinder- und Jugendnotdienst oder zum Jugendamt bzw. die Information über die geeigneten Ansprechpartner. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist auch in diesen Fällen die dafür bestimmte erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Bei besonderen Vertrauensbeziehungen gilt das, was im Weiteren über die Bearbeitung derartiger Fälle im Rahmen von Hilfen zur Erziehung dargestellt wird.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen äußert sich auf Grund der zunehmenden Selbständigkeit eine Kinderschutzthematik auch dadurch, dass die Betroffenen eine Lösung des Problems in und mit der Familie zunehmend aufgegeben haben und von zu Hause weglaufen, sich an jugendgefährdenden Orten aufhalten, an denen sie womöglich von der Polizei aufgegriffen werden oder auf Trebe gehen. Das Aufsuchen von Kinder- und Jugendnotdiensten oder die Selbstmeldung beim Jugendamt stellt in diesem Rahmen den konstruktivsten Versuch einer Lösung des Problems und der Demonstration eines Hilfebedarfs dar.

Bei den Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung tritt nicht selten die Situation auf, dass nach Beginn der ambulanten Hilfe oder nach Aufnahme in einer Einrichtung die Kinder und Jugendlichen mit fortschreitendem Vertrauensverhältnis von Misshandlung oder Missbrauch berichten, nicht selten unter dem Siegel der Verschwiegenheit. In letzterem Fall ist es die Aufgabe der Fachkraft sicherzustellen, dass sich keine weiteren Gefährdungssituationen ergeben, z. B. im Rahmen von Besuchen bei den Eltern,

und sie muss mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen über die geeignete Form der Bearbeitung dieser Thematik reden. Häufig wird es sinnvoll sein, das Kind oder den Jugendlichen davon zu überzeugen, dass ihm nur dann geholfen werden kann, wenn mit diesem Thema offensiv umgegangen und z. B. das Erzieherteam, die Einrichtungsleitung oder die zuständige Fachkraft im Jugendamt informiert werden. Zu prüfen ist bei diesen Fällen auch, ob eine therapeutische Unterstützung erforderlich ist. Es ist sinnvoll, diese Vorgänge zu dokumentieren, u. U. gesondert von den anderen Unterlagen des Kindes oder Jugendlichen. Bei einer Einbeziehung der Eltern ist einzel-fall- und gefährdungsabhängig zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, das Kind gegen eine weitere Gefährdung zu schützen oder ob sie selbst die Quelle der Gefährdung darstellen.

Handelt es sich bisher um eine ambulante Hilfe, ist von dem Erzieher oder Sozialarbeiter zu prüfen, ob angesichts des neuen Kenntnisstandes das Kindeswohl in der Familie weiter gesichert ist oder ob eine Information an das Jugendamt mit dem Ziel einer Unterbringung an einem für das Kind sicheren Ort erfolgen muss. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist bei dieser Prüfung die mit dem Jugendamt vereinbarte erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Im Rahmen einer bereits bestehenden stationären Hilfe soll mit dem Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen eines Hilfeplangesprächs ein zusätzlicher Hilfebedarf (z. B. Therapie) sowie die bisherige Festlegung zur Zukunftsperspektive, d. h. die Frage einer Aufrechterhaltung der Rückkehroption in die Familie oder der Notwendigkeit einer langfristigen Herauslösung aus der Familie, geprüft werden. Vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ist bei Fortbestehen einer Gefährdung zu prüfen, ob das Familiengericht zwecks Einleitung von Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Entzug des Personensorgerechts anzurufen ist.

1.4. Aufgaben des Bereichs Gesundheit beim Kinderschutz

Auf der Grundlage des Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung (KJGDV) führt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Ergänzung vorhandener Vorsorgeangebote für Kinder und Jugendliche regelmäßige Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen durch, um möglichst frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können.

Durchgeführt werden folgende Untersuchungen, deren Ergebnisse in der kommunalen Gesundheitsberichterstattung als Grundlage für eine kommunale Versorgungsplanung zusammengefasst werden:

- Kindergarten/Tagespflege – einmal jährlich (§ 2 Absatz 1 KJGDV).
- Schuleingangsuntersuchung vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Absatz 2 KJGDV).
- Schuluntersuchung in der 5./6. Klasse und 10. Klasse beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe (§ 2 Absatz 3 KJGDV).
- Schulabgangsuntersuchung (10. Klasse) zusammen mit der Erstuntersuchung nach
- § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 2 Absatz 4 KJGDV).
- Förderschulen – alle zwei Jahre (§ 2 Absatz 3 KJGDV).

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst berät die Sorgeberechtigten und Erzieher/Lehrer in allen Fragen der Gesundheitsförderung und -vorsorge und kann Mütter- und Familienberatungen sowie aufsuchende Hilfen für Familien in besonderen sozialen und gesundheitlichen Problemlagen im Einzelfall anbieten. Außerdem erstellt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Gutachten, soweit dies z. B. durch Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bundessozialhilfegesetz o. a. vorgesehen ist. Der Kinder- und Jugendgesundheits-

dienst dokumentiert bei Verdacht auf Kindesmisshandlung äußerlich sichtbare Spuren der Gewalteinwirkung.

Das Landesinstitut für Rechtsmedizin, ebenfalls ein Teil des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, führt gerichtsärztliche Untersuchungen im Auftrag der Gerichte durch. Im Fall einer polizeilichen Ermittlung werden bei Verdacht einer Misshandlung die Kinder auch dann untersucht, wenn noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Soweit gutachterliche Untersuchungen von dritter Seite gewünscht sind, werden diese im Institut gegen Kostenerstattung durchgeführt. Diese Möglichkeit stellt im Gegensatz zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit keine zu favorisierende Möglichkeit dar, da ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten in einem Gerichtsverfahren lediglich einen sog. Parteienvortrag darstellt, dem weniger Gewicht beigemessen wird als einem Gutachten, welches im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen angefertigt wurde.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst führt die sozialpädiatrische Betreuung in enger Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, durch. Die Gesundheitsämter sollen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse bei Feststellung von Gesundheitsstörungen oder -gefährdungen in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und in Zusammenarbeit mit den Jugend-, Sozial- und Schülern beraten und betreuen.

Kommt bei einem Arzt im Gesundheitsamt im Rahmen der Reihenuntersuchung der konkrete Verdacht auf, dass ein Kind möglichen Gewalteinwirkungen ausgesetzt ist oder Anzeichen von Vernachlässigung vorhanden sind, so wird in erster Linie das Jugendamt informiert. Zudem werden die Eltern ins Gesundheitsamt eingeladen und ein umfassendes Gespräch geführt, mit dem vorrangigen Ziel, betreuende Hilfe beim Jugendamt einzuholen. Zu Strafanzeigen kommt es in der Regel nicht. Liegen behandlungsbe-

dürftige Verletzungen vor, so wird mit einem Kinderarzt Kontakt aufgenommen und im Notfall eine Einweisung ins Krankenhaus veranlasst.

Über den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte wurde den Kinderärzten der „Gewaltleitfaden Brandenburg“ als Handlungsempfehlung übermittelt. In dem Leitfaden wird ausführlich auf das Fallmanagement in der Kinderarztpraxis bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung (S. 42 ff. des Leitfadens) eingegangen. Es sieht nach der einschlägigen Befunderhebung ein Gespräch mit den Eltern und zwar zuerst möglichst mit dem Elternteil vor, der nicht die Ursache des Befundes ist. Als Behandlungsziele werden erstens die Sicherheit für das Kind, zweitens die Stärkung der Kompetenz der Familie und drittens Hilfen für Eltern und Kind genannt. Bei akuten lebensbedrohenden Gefährdungen des Kindes oder Jugendlichen muss gegebenenfalls vor einem solchen Gespräch dessen Schutz vor weiteren Übergriffen sichergestellt sein. Anschließend schlägt der Leitfaden ein klares, konfrontatives Gespräch mit dem Schädiger vor. Die Symptomatik des Kindes wie Hämatome, Striemen oder die Beobachtung von seelischen oder psychosomatischen Veränderungen bietet die Möglichkeit, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Für dieses Gespräch werden auch Anregungen gegeben, um die für die Falldokumentation nötige Zustimmung der Eltern zu erhalten.

In dem Leitfaden wird auch darauf hingewiesen, dass Misshandlung und Vernachlässigung häufig langfristige Prozesse sind, die eine Strategie im Umgang mit der Familie erforderlich machen. Dennoch kann bei akuten Misshandlungen mit schweren Verletzungen eine Klinikeinweisung angezeigt sein, die entweder durch Begleitung des Arztes selbst oder durch einen Krankentransport sowie durch telefonische Rückfrage über die Ankunft des Kindes in der Klinik gesichert werden sollte.

Je nach Gefährdungsgrad wird eine abgestufte Reaktion vorgeschlagen: Klinikeinweisung, Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder anderen vorü-

bergehenden Schutzmöglichkeiten (z. B. Kinder- und Jugendnotdienste), Ansprechen anderer behördlicher Hilfeinrichtungen und schließlich Einschalten der Polizei. Ausführlich wird auf die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeinrichtungen hingewiesen.

Für Verdachtsfälle wird außerdem eine Einbestellung in kurzen Abständen in die Praxis vorgeschlagen und empfohlen, in der Zwischenzeit ein „Betreuungsnetz“ für ein gemeinsames Fallmanagement mit dem Jugendamt, Beratungsstellen und weiteren mit dem Gewaltproblem befassten Einrichtungen zu knüpfen und die gewissenhafte Falldokumentation vorzunehmen. Zur Falldokumentation wird in dem Leitfaden (S. 46) darauf verwiesen, dass eine ausführliche Dokumentation gegebenenfalls mit Fotografien von äußeren Verletzungen beim Kind erwartet wird.

In erster Linie wird geraten, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen, da das Jugendamt, sofern es nicht um medizinische Hilfe geht, als behördliche Einrichtung die besseren Möglichkeiten hat, dem Kind und der Familie zu helfen und bei Bedarf rechtliche Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Mit diesem Leitfaden, der auch in Fortbildungsmaßnahmen der Landesärztekammer eingebettet wurde, erhalten Ärzte, Therapeuten, Krankenschwestern, Lehrer und Erzieher eine Hilfe, wie sie sich im Verdachtsfall angemessen und kompetent verhalten können. So werden für Ärzte, Erzieher, Sozialpädagogen und Lehrer ab 2005 berufsübergreifende Veranstaltungen durch das Landesjugendamt, das Landesgesundheitsamt, das Landesinstitut Schule und Medien und durch die Landesärztekammer organisiert.

Der Leitfaden bildet darüber hinaus eine Grundlage für eine frühzeitige, fallbezogene Kooperation zwischen Eltern, Ärzten, Pädagogen, Jugendämtern, Gesundheitsämtern und nichtbehördlichen Hilfeinrichtungen mit dem Ziel einer effizienten Gewaltprävention. Der Berufsverband der Ärzte für Kinder-

und Jugendmedizin stellt seit 2004 einen telefonisch ständig erreichbaren Kinderarzt für Einzelfallberatungen zur Verfügung.

Die Verarbeitung der Daten der Gesundheitsämter erfolgt nach Maßgabe des § 28 BbgGDG in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Ärzte sind grundsätzlich an die Schweigepflicht, die in der „Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte“ sowie in § 203 StGB geregelt ist, und den Datenschutz gebunden. Bei einem Verdacht auf Misshandlung können die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Dies kann bei Einwilligungsfähigkeit durch das Kind selbst oder im Falle von schwerwiegenden Schäden für das Kind durch eine mutmaßliche Einwilligung geschehen.

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung kann es zulässig sein, Informationen weiterzugeben. So können die Voraussetzungen des „rechtfertigenden Nottandes“ (§ 34 StGB) gegeben sein. Auch kann die Offenbarung gegenüber Stellen, die wirksame Hilfe geben können, nach den Grundsätzen der Güter- und Interessenabwägung ein angemessenes Mittel darstellen. Entscheidend sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Entscheidet sich der Arzt nach erfolgter Abwägung, dass das zu schützende Rechtsgut des Kindes höher zu bewerten ist, als das Recht der Eltern, ihr Kind in der akuten Frage der Schweigepflicht zu vertreten, so kann er auch gegen deren ausdrücklichen Willen die zum Schutz des Kindes berufenen Stellen informieren. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Dokumentation des Entscheidungsprozesses.

Auf der anderen Seite steht dem Arzt gegenüber der Polizei und dem Gericht das Zeugnisverweigerungsrecht zu, sofern es sich um die Offenbarung eines Wissens handelt, das ihm bei der Ausübung des ärztlichen Berufes anvertraut oder bekannt wurde. Der Arzt hat somit vor dem Recht die Freiheit, unter ärztlichen Gesichtspunkten sein Wissen um die Umstände einer

Kindesmisshandlung zugunsten des Betroffenen einzusetzen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Arztes zur Anzeige von Kindesmisshandlungen gibt es nicht.

1.5. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz

Das Familiengericht kann gemäß § 1666 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist. Gemäß § 1666 Abs. 3 BGB kann das Gericht in diesem Fall auch Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

Die Vorschrift ist die Zentralvorschrift des zivilrechtlichen Kinderschutzes und die unmittelbare Umsetzung des staatlichen Wächteramtes. Alle Maßnahmen, die das Gericht trifft, sind stets am entscheidenden Kriterium des Kindeswohls zu messen. Dabei hat das Gericht stets die Elterngrundrechte, die Rechte des Kindes und das staatliche Wächteramt mit zu bedenken und hat zu einer alle Gesichtspunkte umfassenden Lösung zu gelangen. Nach § 1666 Absatz 1 BGB kann das Gericht auch dann eingreifen, wenn das Kindeswohl durch ein unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist.

Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Gefährdung des Kindeswohls wird dann angenommen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird (Palandt-Diederichsen, Kommentar zum BGB, 64. Auflage 2005, § 1666 Rdnr. m. w. N.).

Eine Vernachlässigung des Kindes liegt vor, wenn die den Eltern obliegende Betreuungspflicht verletzt wird. Wann ein (unverschuldetes) Versagen der Eltern gegeben ist, ist allein am Maßstab des Kindeswohls zu bestimmen.

Liegen ein Versagen der Eltern und eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so kann das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierbei ist das Gericht strikt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Überdies hat das Gericht zu bedenken, dass grundsätzlich die Gefahrabwendung primär den Eltern obliegt, sodass die elterlichen Möglichkeiten zur Gefahrabwendung stets ein zentrales Thema bei der richterlichen Anhörung der Eltern sein müssen.

Verweigern die Eltern die Annahme der vom Jugendamt angebotenen Hilfe, so kann das Familiengericht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 1666 BGB den Eltern die Weisung erteilen, bestimmte vom Jugendamt angebotene Hilfen nach dem SGB VIII anzunehmen und hierbei mit dem Jugendamt im erforderlichen Ausmaß zu kooperieren (vgl. Staudinger/Coester a. a. O., § 1666, Rdnr. 186 unter Verweis auf Erman/Michalski, Rdnr. 17).

Eine Anordnungscompetenz bzw. Weisungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt hat das Familiengericht aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips sowie der in Artikel 28 GG garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht (MüKo/Olzen, BGB, 4. Auflage, § 1666 Rdnr. 176; Staudinger/Coester. BGB, Neubearbeitung 2004, § 1666a Rdnr. 13; Fieseler/Schleicher/Häbel, SGB VIII, § 27 Rdnr. 57). Zu einem bestimmten Handeln kann das Jugendamt somit nur über verwaltungsgerichtliche Schritte der Sorgeberechtigten selbst verpflichtet werden. Falls diese unwillig oder unfähig sein sollten, wird das Familiengericht das Sorgerecht insoweit entziehen und auf einen Pfleger übertragen, der die etwaigen Ansprüche geltend macht (MüKo/Olzen, a. a. O., Rdnr. 177; Fieseler/Schleicher/Häbel, a. a. O.).

Weitere auf Grundlage des § 1666 BGB mögliche Maßnahmen sind der Entzug der Personensorge oder einzelner Befugnisse der Eltern. Als milderer Mittel gegenüber dem Entzug der Personensorge kommt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes in Frage. Soweit dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig übertragen wurde, kann das Gericht das Antragsrecht für Hilfen zur Erziehung auf den Inhaber des Aufenthaltsbe-

stimmungsrechtes, somit auf das Jugendamt, übertragen (vgl. OLG Karlsruhe, DAV 2000, 700, Landgericht Darmstadt, FamRZ 1997, 1435, BayObLG FamRZ 1995, 1437).

Ebenso kann gemäß § 1666 Abs. 3 BGB der Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII ff. ersetzt werden (vgl. dazu Staudinger/Coester a. a. O., Rdnr. 192).

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig. Das Jugendamt ist allerdings gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.

Das Jugendamt unterstützt das Gericht nach § 50 Abs. 1 SGB VIII bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das gilt auch in Bezug auf die Ermittlung des Sachverhalts. Es unterrichtet nach § 50 Absatz 2 SGB VIII insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Die Entscheidung des Familiengerichtes erfolgt durch Beschluss. Der Vollzug des Beschlusses erfolgt nach § 33 FGG. In allen Fällen kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

Gemäß § 1666a BGB sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Das Gesetz unterstreicht hiermit den hohen Rang des Elterngrundrechts aus Artikel 6 GG und den Wert der unmittelbaren Eltern-Kind-Beziehung für das Wohl des Kindes.

Wegen der grundgesetzlich gesicherten richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 GG) ist seitens der Exekutive eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Familiengerichte nicht möglich. Hohe Bedeutung haben aber in diesem Fall die Berichte der Jugendämter, auf die sich die Entscheidungen stützen. Die Sensibilisierung für die Bedeutung der Thematik soll durch regelmäßige Fortbildungsangebote erfolgen.

Wird in einem Familiengerichtsverfahren eine Straftat zum Nachteil des Kindes bekannt, so ist nach § 17 Nr. 1 EGGVG ebenso wie nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung des Kindes die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig. Für das Familiengericht besteht nicht von vornherein eine Verpflichtung, die personenbezogenen Daten weiterzuleiten; vielmehr wird es neben der Erforderlichkeit der Mitteilung auch das Abwägungsgebot aus § 13 EGGVG zu beachten haben. Auch wenn die Voraussetzungen des § 17 EGGVG vorliegen, dürfen schutzwürdige, rechtliche anerkannte Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung nicht offensichtlich überwiegen (MüKo/Wolf, ZPO, 2. Auflage, § 13 Rdnr. 9). Beachtlich sind die Auswirkungen einer Mitteilung bzw. Nichtmitteilung auf das Wohl des betroffenen Minderjährigen und das in den Bestimmungen zum Sozialdatenschutz zum Ausdruck kommende Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Information der Staatsanwaltschaft durch den Familienrichter kommt in Betracht, wenn Maßnahmen der Jugendhilfe (z. B. Unterbringung außerhalb der Familie) und des Familiengerichts (z. B. Entziehung des Sorgerechts, Wegweisung aus der Wohnung usw.) die Gefährdung des Minderjährigen durch den mutmaßlichen Straftäter nicht abwenden können.

1.6. Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz

Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz erwachsen aus strafbaren Handlungen, die eine Kindeswohlgefährdung beinhalten. Sowohl Vernachlässigung als auch Kindesmisshandlung können Delikte wie Körperverletzung,

Körperverletzung mit Todesfolge, Totschlag oder Mord sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuellen Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, Kinderpornographie, Kinderhandel) umfassen.

Kinderschutz im Rahmen der Strafjustiz besteht in einer schnellen und doch sorgfältigen Ermittlung, der Strafverfolgung, der Verurteilung des Täters und soweit als möglich dem Vermeiden von Sekundärtraumatisierungen im Verlauf des gesamten Verfahrens für die kindlichen Opferzeugen. Die genannten Straftaten sind daher durch eine konsequente, schnelle und die Sicherheit der Opfer in den Vordergrund stellende Strafverfolgung zu ahnden. Das rechtliche Instrumentarium hierfür ist sowohl im Strafgesetzbuch als auch in der Strafprozessordnung vorhanden.

Der gesamte 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, der mit §§ 174 – 184 die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält, von denen auch Kinder betroffen sind, ist im 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 grundlegend überarbeitet worden. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 31. Dezember 2003 bildet dieser eine generell ausreichende Grundlage, um diesbezügliche Aufgaben der Strafverfolgung sicherzustellen.

In den Gesamtzusammenhang der Bekämpfung von Straftaten gegen das Kindeswohl gehört auch die Bekämpfung der Datennetzkriminalität. Das Ministerium der Justiz hat deshalb bereits mit der Allgemeinen Verfügung vom 14. Dezember 2000 (JMBl. 2001, 5) die Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität für das gesamte Land Brandenburg bestimmt, wobei die Bekämpfung von Kinderpornographie und Kinderhandel einen besonderen Stellenwert einnimmt und auch die internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung der Ermittlungen bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie über Landesgrenzen hinaus einschließt.

Eine Beschleunigung von Verfahren kann vor allem durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung im Vorfeld und im Laufe von Ermittlungsverfahren erreicht werden. Gerade bei den sensiblen Ermittlungsverfahren, bei denen Kinder als Zeugen in Betracht kommen, bedarf es der besonders sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung mit Hilfe der Polizei und ggf. auch der Jugendämter sowie der freien Träger. Gemäß § 161 StPO ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnis besonders regeln. Im Falle von Kindesmisshandlungen bestimmt Nr. 235 RiStBV, dass auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen nachgegangen werden muss. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist grundsätzlich zu bejahen und eine Verweisung auf den Privatklageweg in der Regel nicht angezeigt. Soweit sozialpädagogische, familientherapeutische u. a. unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese erfolgversprechend erscheinen, kann jedoch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall entfallen.

Es existiert kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend §§ 52, 53 StPO für Mitarbeiter von Jugendämtern und freien Trägern. Die Kommunikation und Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaften ist im Einzelfall an den Grenzen des materiellen Strafrechts (§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten), des Verfahrensrechts (§ 161 StPO, Nr. 235 RiStBV) und an den Erfordernissen des Datenschutzes auszurichten.

Nach § 17 Nr. 1 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und nach Nr. 5 zur Abwehr der erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Dies gilt für alle Verfahren und entspricht den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 - 8).

Bei der Vernehmung von kindlichen Opferzeugen wird durch § 241a Absatz 1 StPO die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren allein von dem Vorsitzenden ermöglicht. Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 247a StPO die Vernehmung von Zeugen - insbesondere von kindlichen Opferzeugen bei Sexualstraftaten - in Bild und Ton an einem anderen Ort durchgeführt werden. Eine weitere Verbesserung des prozessualen Schutzes von kindlichen Opferzeugen bietet § 406f Absatz 3 StPO. Demnach kann ein verletzter Zeuge die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens beantragen. Dieser sog. Vertrauensbeistand soll helfen, Belastungen möglichst gering zu halten und den kindlichen Opferzeugen Ängste vor der ungewohnten Vernehmungssituation zu nehmen. Über den Antrag auf Zulassung eines Vertrauensbeistandes entscheidet derjenige, der die Vernehmung leitet; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Diese opferfreundliche Regelung ist mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz, veröffentlicht 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354), zu einer im Grundsatz verbindlichen Regelung ausgestaltet worden. Ein Vertrauensbeistand kann nach entsprechendem Antrag demnach nur abgelehnt werden, wenn durch die Zulassung der Untersuchungszweck gefährdet würde. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

1.7. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz

Die Polizei hat gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG vom 19. März 1996) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO).

Durch Polizeidienstvorschriften (PDV) und Erlassregelungen werden diese Aufgaben konkretisiert.

Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, die eine Bindungswirkung gegenüber allen anderen Dienstvorschriften entfaltet. Eine grundlegende Aussage dieser Vorschrift ist, dass die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten hat. Zu diesem Zweck soll sie die entsprechenden Initiativen ergreifen.

Das Gesamtkonzept „Polizeiliche Prävention“, das zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, stellt, auch basierend auf den Vorgaben der PDV 100, heraus, dass polizeiliche Prävention und Repression integrale Bestandteile des polizeilichen Gesamtauftrages sind, der insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zum Ziel hat.

Ein konkretes Aufgabenfeld der polizeilichen Prävention ist der Opferschutz. Mit dem Opferschutzkonzept der Polizei, das am 25. November 2003 in Kraft gesetzt wurde, werden neben allgemeinen Verhaltensempfehlungen für Polizeibeamte die Besonderheiten bei ausgewählten Opfergruppen aufgezeigt. Hierbei ist insbesondere auf die Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, die auch den Schutz von Kindern im Blick haben, sowie die Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Kindern nach sexuellem Missbrauch hinzuweisen.

Die PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ (Ausgabe 1995) wurde mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 9. Mai 1996 in Kraft gesetzt. Jugendsachen im Sinne der Vorschrift sind dabei unter anderem polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind.

Gemäß PDV 382 (Nr. 2.1) hat die Polizei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u. a. Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt. Minderjährige sind nach dieser Vorschrift u. a. gefährdet, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden, sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen, oder sie vermisst sind.

Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine Gefährdung in der Regel unter anderem dann vor, wenn Minderjährige unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimitteln oder sonstigen Suchtstoffen oder in verwaorlostem Zustand angetroffen werden. Anzeichen von Vernachlässigung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige als Trebegänger oder wiederholt als Schulverweigerer oder wiederholt aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) bzw. aus sonstiger betreuter Wohnform abgängig sind oder der Prostitution nachgehen.

Minderjährige sind nach dieser Vorschrift u. a. auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Die Vorschrift sieht bestimmte polizeiliche Maßnahmen für den Fall der Feststellung von Gefährdungen Minderjähriger vor. Dies sind unter anderem die Verbringung von Minderjährigen zu ihrem eigenen Schutz in die Obhut des Jugendamtes sowie dessen Unterrichtung in den Fällen, in denen Maß-

nahmen des Jugendamtes gem. §§ 42 und 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) erforderlich erscheinen.

Gemäß § 163 StPO hat die Polizei „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.“ Die Polizei unterliegt damit analog der Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Absatz 2, 160 StPO). Das heißt, für die Polizei besteht ein Strafverfolgungszwang, soweit ein Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegt.

Durch das Ministerium des Innern wurde der Bearbeitung von Verfahren der Kindesmisshandlung oberste Priorität (Erlass vom 02. Januar 2004) zugewiesen. Sachverhalte, die den Verdacht von Kindesmisshandlungen begründen, sind, insbesondere auch wegen der Möglichkeit weiterer Misshandlungen, grundsätzlich Sofortlagen und erfordern unmittelbar folgende Sofortmaßnahmen, die dem Standard der Ermittlungsführung bei Kapitaldelikten entsprechen. Dabei handelt es sich beispielhaft um solche Maßnahmen, wie die Heranziehung spezialisierter Sachbearbeiter, die körperliche Untersuchung des Opfers, ggf. durch Facharzt oder Gerichtsmediziner (insbesondere zur Feststellung älterer, nicht sichtbarer Spuren) sowie die erforderlichen Maßnahmen der Spurensicherung, die Vernehmung des Anzeigerstatters sowie Zeugenermittlung, die Information der Staatsanwaltschaft sowie die Information des Jugendamtes zur Veranlassung eigener erforderlicher Maßnahmen.

Die Befugnisse zur Datenübermittlung durch die Polizei sind im Brandenburgischen Polizeigesetz (Abschnitt 2, Unterabschnitt 3) geregelt. Gemäß § 41 Absatz 1 BbgPolG (Allgemeine Regeln der Datenübermittlung) dürfen personenbezogene Daten „nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erstens durch Gesetz zugelassen ist oder zweitens zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der

Empfänger die Daten auf andere Art und Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.“

§ 43 BbgPolG regelt u. a. die Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Gemäß Absatz 2 kann die Polizei „von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.“ Die Jugendämter sind neben ihren sonstigen Aufgaben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen befugt, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert und das Elternrecht dem nicht entgegensteht. Insofern sind sie auch „Gefahrenabwehrbehörden“ im Sinne des § 43 Absatz 2 BbgPolG.

2. Kooperation

Kooperation setzt angesichts eines von mehreren Institutionen zu bearbeitenden Problemgebietes die Klarheit der jeweiligen fallbezogenen sowie der fallunabhängigen Aufgaben, der Kompetenz- und Hierarchiestrukturen, Vorgaben, Sachzwänge und „Unternehmensphilosophien“ der beteiligten Institutionen, der verwendeten Begrifflichkeiten, der Aufgabenstruktur und -vielfalt voraus. Aus diesem Grund wurde auch in diesen Empfehlungen den Aufgabendarstellungen der einzelnen Bereiche ein so großer Platz eingeräumt.

2.1. Arbeitsgemeinschaften

2.1.1. Ziele und Grundsätze

Die Landesregierung empfiehlt zur Verbesserung der Kooperation beim Kinderschutz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz dienen der Institutionalisierung von Kooperation. Für ihre Gründung bedarf

es der Initiative einer der mit dem Thema Kinderschutz befassten Institutionen (vor allem Jugendamt, Gericht, Polizei). Vielfach entstehen sie aus der Zusammenarbeit, die sich bei gelungenen aber auch bei misslungenen Kinderschutzfällen ergeben, und der kollegialen Reflektion darüber. Diese Initiativen zu unterstützen und zu fördern gehört zu den Aufgaben der Leitungsebene der in den Kinderschutz involvierten Institutionen wie auch die Festlegung der Verfahren und der Ziele, sofern dies erforderlich ist. Diese Arbeitsgemeinschaften können auch im Rahmen bestehender Gremien gebildet werden, beispielsweise als Arbeitsgemeinschaft des Jugendhilfeausschusses nach § 78 SGB VIII oder anderer bestehender Gremien vor Ort, die sich bereits mit der Thematik oder einem Schnittstellenbereich beschäftigen, wie zum Beispiel die Kommunalen Kriminalitätsverhütungskommissionen (KKV).

Ziel der Kooperation ist es, unter Einbeziehung der Arbeitsschritte der beteiligten anderen Arbeitsbereiche zur Überprüfung der eigenen Arbeitsschritte und zur Erhöhung der Effizienz zu kommen, z. B. durch Verfahrensabsprachen, Verabredung von Direktkontakten in Akutfällen usw. Die dabei zustande gekommenen Kontakte erleichtern im Akutfall die unbürokratische schnelle Abstimmung.

Ergebnis könnte dann sein, dass ein wechselseitig reflektiertes Verfahren im Umgang mit Kinderschutzfällen oder gar eine Gesamtkonzeption bestünde. Ein solches Ergebnis dürfte nicht statisch, sondern als Prozess verstanden werden, um Personalwechsel, neue Erfahrungen und Erkenntnisse oder auch organisatorische Veränderungen innerhalb der einzelnen Bereiche zu integrieren. Kooperation bedarf der Koordination. Dies ist dann eine Leitungsaufgabe, wenn die an der Kooperation beteiligten Akteure den Kooperationsaufwand nicht selbst bewältigen.

Gelingende Zusammenarbeit setzt angesichts eines gemeinsamen Problems bei den potenziellen Kooperationspartnern die Klärung der Fragen

nach Zielen (Was wollen wir?), Kompetenzen (Was können wir?), Ergänzungsbedarf (Was brauchen wir?) und des eigenen Beitrags (Was geben wir?) voraus.

Gelingende Zusammenarbeit erfordert ein gemeinsames Problembewusstsein, das heißt

- Interesse an einer gemeinsamen Lösung und Wille zur Kooperation,
- einen absehbaren Gewinn für alle Beteiligten und
- mindestens mittelfristig eine Arbeitsentlastung.
- Bereitschaft, Kooperation als zeitaufwändigen und langfristigen Prozess zu sehen.
- Bereitschaft, die Aufgaben und den Handlungsrahmen der Kooperationspartner zu akzeptieren.

Für die Prozessgestaltung ist unabdingbar:

- Gegenseitige Information über Leistungen, Möglichkeiten und Grenzen,
- Kooperationskultur aktiv zu gestalten (Anerkennung von Leistungen, Fairness, Gerechtigkeit im Geben und Nehmen, Transparenz),
- jeweilige Interessen, Erwartungen, Zugänge der Partner zu kommunizieren,
- Verbindlichkeit der Kooperation (Zeiten, Orte, Beauftragungen),
- Ergebnis- und Lösungsorientierung,
- Aufbau verlässlicher Netze,
- Moderation,
- gemeinsam getragene Veranstaltungen.

2.1.2. Teilnehmer

Ausgehend von der Kooperation einzelner Institutionen sollten möglichst alle mit dem Thema Kinderschutz befassten regionalen Institutionen eingeladen und motiviert werden, sich an den Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen. Ziel sollte es sein, die Gesamtheit der örtlich an Kinderschutzfragen Interessierten in die Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen.

Als mögliche Teilnehmer kommen folgende Institutionen/Personen in Betracht:

- Jugendamt
- Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Polizei
- Gesundheitsämter
- Krankenhäuser
- niedergelassene Ärzte, besonders Hausärzte und Kinderärzte
- Richter
- Staatsanwälte
- Rechtsanwälte
- Schulen
- Schulpsychologen
- Kitas
- Heime
- Kinderschutzstellen
- Erziehungsberatungsstellen
- Jugendclubs
- Familienbildungsstätten
- Frauenhäuser
- Sportvereine.

Diese Aufzählung zeigt, dass Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz den auf die Jugendhilfeträger beschränkten Adressatenkreis der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, auch wenn sie der Ausgangspunkt sein können, erweitern müssen und alle potenziellen Institutionen und involvierten Projekte einbinden sollten.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft zum Kinderschutz nimmt der Jugendhilfebereich und hier besonders das Jugendamt, sicherlich eine wichtige Position ein. Dennoch wird es nicht als zwingend angesehen, dass das Jugendamt im Zentrum steht. Die Gründungsinitiative und die Übernahme wichtiger

Funktionen, um die Arbeitsgemeinschaft am Leben zu halten und mit Leben zu füllen, können auch von anderer Seite ausgehen.

2.1.3. Organisation

Die Arbeitsgemeinschaft sollte ihre Organisation klären. Die Teilnahme sollte verbindlich sein, für den Verhinderungsfall sollte eine Vertretung benannt sein. Verantwortlichkeiten für die Einladung und die Sitzungsleitung, Festlegung der Tagesordnung, Protokollerstellung, sollten vereinbart werden und es sollte geklärt werden, ob diese Funktionen rotierend oder auf Dauer wahrgenommen werden. Der Sitzungsrythmus sollte bestimmt werden. Nach einer Gründungsphase, für die eventuell im ersten Jahr ein engerer Sitzungsrythmus sinnvoll sein kann, sollte nach der Aufbauphase die Sitzungshäufigkeit noch einmal thematisiert und dann den langfristigen Bedürfnissen angepasst werden.

2.1.4. Themen

Die Arbeitsthemen sollten bestimmt und die mögliche Reihenfolge festgelegt werden. Für die thematische Vorbereitung der Sitzungen sollten die Verantwortlichkeiten verbindlich vereinbart werden.

Es wird empfohlen, dass eine Darstellung der konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen der einzelnen Institutionen bzw. Arbeitsbereiche an den Anfang gestellt wird. Dabei sollte auch eine gegenseitige Information über Handlungsanweisungen, Regularien usw. erfolgen. Auf der Grundlage dieser internen Handlungsleitfäden der einzelnen Bereiche können gemeinsam und verbindlich die Schnittstellen der Zusammenarbeit definiert werden. Diese Informationen und Festlegungen ergeben dann die Basis, auf der anonymisiert Einzelfälle erörtert werden können.

Bei der Behandlung von Einzelfällen sollte unbedingt beachtet werden, dass die Teilnehmer von Polizei und Justiz dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind und ab einem bestimmten konkreten Kenntnisstand verpflichtet sind, zu ermitteln. Es wird deshalb empfohlen, vorher zu klären, ab welchem Informati-

onsstand bei einer anonymisierten Darstellung diese Schwelle der Verpflichtung zur Ermittlung gegeben ist. Fallbesprechungen sollten sich deshalb auf typische Fallkonstellationen beschränken, die die fraglichen Elemente enthalten, zu denen die Beratung in der Arbeitsgemeinschaft gesucht wird. Da die Behandlung von Einzelfällen das sensible Thema von Offenheit und Verlässlichkeit berührt, es ist unbedingt sinnvoll, in Achtung der Verpflichtungen, denen die Teilnehmer von Polizei und Justiz unterliegen, deren Grenzen vorher zu kommunizieren.

Über die Einzelfallklärung hinaus weist die Möglichkeit der Erarbeitung einer Fachkonzeption für den Kinderschutz in der Region. Ein solches Vorhaben würde die Auseinandersetzung mit den in der Literatur und überregional vorhandenen Konzepten beinhalten und sie in Beziehung setzen zu den örtlichen Bedingungen und den eigenen Erfahrungen. Hierbei würde gleichzeitig ein gemeinsamer Lernprozess in Gang gesetzt werden.

Unabhängig von der Teilnahmeverbindlichkeit für einen Kernteilnehmerkreis sollte die Arbeitsgemeinschaft offen sein für die themabezogene Einladung von Experten (z. B. STIBB, Tara/KIZ, Deutscher Kinderschutzbund usw.).

2.1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Fragen, die in den Arbeitsgemeinschaften Kinderschutz besprochen werden sollten, gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit. Für den Bereich Kinderschutz sind dabei drei Dimensionen zu unterscheiden:

- der Umgang der Medien mit aktuellen Kinderschutzfällen,
- die präventiv ansetzende Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Erziehungskompetenz von Eltern durch Information, zum Beispiel in Form von Broschüren, Hinweisen auf Erziehungsthemen im Bereich der Familienbildung usw. und
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Vernachlässigung und Misshandlung.

Im Zusammenhang mit aktuellen Fällen und der häufig reißerischen Berichterstattung darüber kann es sinnvoll sein, Pressevertreter in die Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz einzuladen und sie über die Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten zu informieren. Durch eine regelmäßige Kontaktpflege zu den regionalen Medien kann die Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz zu einer problembewussteren Berichterstattung beitragen. Hilfreich für die Öffentlichkeitsarbeit ist auch die regelmäßige Information der Medien über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz. Besonders interessant dürfte eine Einladung an Medienvertreter dann sein, wenn externe Experten zu Spezialthemen eingeladen werden. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kinderschutzes wird sowohl von Bundes- und Landesministerien und von überregional tätigen Trägern und Akteuren als auch von regionalen Institutionen gemacht. Bezüglich der Materialien, die von überregionalen Institutionen bereitgestellt werden, ist es sinnvoll, dass die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sich über das, was vorliegt, informieren und sich über geeignete Formen der Verteilung an die Adressaten verständigen.

Sehr sinnvoll ist die Verständigung über die Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Institutionen. Dies ermöglicht die Abstimmung bezüglich der Themen, die aufgegriffen werden. Außerdem ermöglicht es, sich über die Verteilung zu verständigen und sicherzustellen, dass z. B. Broschüren über Beratungsangebote für Familien, die vom Jugendamt herausgegeben werden, auch in Polizeidienststellen und Gesundheitsämtern zur Verfügung stehen und umgekehrt.

2.2. Regionale Fachkonzepte/Workshops

Für den Fall, dass die Gründung von Arbeitsgemeinschaften den regionalen Bedürfnissen nicht entspricht, wird empfohlen, alternativ eine auf längere Zeit angelegte Kooperation in Form einer Arbeitsgemeinschaft zum Kinderschutz, eine Kooperationsstruktur mit einem definierten Auftrag als Workshop zu entwickeln. Diese Form der Kooperation ist besonders dann geeig-

net, wenn ein regionales Fachkonzept für den Kinderschutz erarbeitet werden soll.

Die unter 2.1.1. „Ziele und Grundsätze“ genannten Bedingungen für gelingende Kooperation, d. h. Klärung von Zielen, Kompetenzen und Ergänzungsbedarf gelten entsprechend für Workshops zur Erarbeitung einer Fachkonzeption wie auch die meisten der für die Prozessgestaltung gültigen Bedingungen (mit Ausnahme von „Aufbau verlässlicher Netze“ und „gemeinsam getragene Veranstaltungen“). Desgleichen gilt das, was unter 2.1.2. „Teilnehmer“ gesagt wird, auch für eine Workshop-Arbeitsgruppe. Auch der in 2.1.3. beschriebene Verbindlichkeitscharakter der Teilnahme dient der konzentrierten und zielorientierten Arbeit und sollte, wenn auch mit dem Vorbehalt der zeitlichen Befristung der Aufgabe, beibehalten werden. Die Themen und ihre Schwerpunkte richten sich nach der Aufgabenstellung der Erarbeitung einer Fachkonzeption unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Bedingungen. Außerdem sollten sich Fachkonzeptionen mit der Frage der Öffentlichkeitsarbeit auseinandersetzen. Auch der Punkt Fortbildung sollte ein wichtiger Punkt in der Fachkonzeption sein. Dabei kann auch geprüft werden, ob und inwieweit gemeinsame Fortbildungen ins Auge gefasst werden, unbeschadet der Tatsache, dass ein solcher Workshop zur Erarbeitung einer Fachkonzeption zum Kinderschutz bereits eine gemeinsame Fortbildung darstellen kann.

3. Fortbildung

Die Bereiche Jugendhilfe, Schule, Justiz und Polizei haben zur Deckung des Fortbildungsbedarfs ihrer Mitarbeiter bzw. sonstiger im gesamten Bereich tätiger Fachkräfte eigene Fortbildungseinrichtungen. Dies sind:

- Sozialpädagogisches Fortbildungswerk (SPFW) in Ludwigsfelde-Struveshof
- Landesinstitut für Schule und Medien (Lisum) in Ludwigsfelde-Struveshof
- Justizakademie in Kolpin
- FHS der Polizei oder, wegen der dezentralen Organisation der Fortbildung im Bereich der Polizei: Fortbildungsverantwortliche in dem jeweiligen Schutzbereich.

Alle Einrichtungen haben Verfahren, die Praxisbedarfe zu ermitteln, auszuwerten und in ihre Planungen einzubeziehen. In diesem Rahmen verantwortet jeder Bereich seinen eigenen Fortbildungsbedarf. Bei allen Fortbildungseinrichtungen besteht eine Offenheit für die Teilnahme von Fachkräften aus anderen Bereichen, da nicht wenige Fortbildungsthemen Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen berühren. Solche häufig von den betroffenen Bereichen gemeinsam vorbereiteten Veranstaltungen finden bereits statt.

Deshalb kann auch die gemeinsame Teilnahme an - ggf. gesondert konzipierten - Fortbildungen zu den Vorhaben der Arbeitsgemeinschaften gehören. Es entspricht zahlreichen Erfahrungen, dass gemeinsame Fortbildungen die Kenntnis und das Verständnis der Aufgaben der anderen Bereiche fördern. Auch das damit verbundene Kennen lernen der in den jeweiligen Arbeitsfeldern tätigen Personen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen und der Auseinandersetzung mit einer gemeinsamen Aufgabe fördert den Prozess der Festigung von Kooperationsstrukturen.

Themen gemeinsamer Fortbildungen könnten sein:

- Grundsätzliche Aspekte des Kinderschutzes (z. B. Recht, psychologische und gesellschaftliche Aspekte, Dimension eines erforderlichen Kinderschutzes, Folgen von Kindesmisshandlung, etc.)
- Erkennen von Kinderschutzfällen
- Zusammenwirken/Zusammenarbeit der Partner
- Aufgaben/Maßnahmen (z. B. Inobhutnahme, Entzug Personensorgerecht, Arbeit mit Eltern, Ermittlungstätigkeit, etc.)
- Inobhutnahme unter Einbeziehung von Polizei und Familiengericht
- Entzug bzw. Ablehnung des Entzugs des Personensorgerechts
- Arbeit mit unmotivierten Eltern bei Kindeswohlgefährdung (in Zwangskontexten)
- Kooperation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung und staatliches Wächteramt
- Kinder als Betroffene oder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt
- Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Umgang mit Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen
- Datenschutz (z. B. auch Entwicklung von Handlungsempfehlungen praxis- bzw. anwendungsorientiert)

Wenn man sich zu gemeinsamen Fortbildungen entschließt, ist es sinnvoll, diese Fortbildungen abwechselnd in den Fortbildungseinrichtungen der verschiedenen Bereiche stattfinden zu lassen und allein schon dadurch Schwellenängste oder Vorbehalte abzuschwächen.

Die Möglichkeiten, in den genannten Einrichtungen gemeinsame Fortbildungen durchzuführen, sollten deshalb geklärt werden. Es wird empfohlen, in den Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz zu erörtern, ob und bei welchen Institutionen Fortbildungsbedarfe angemeldet werden und welche Veranstaltungen möglichst mit den Vertretern anderer Fachinstitutionen besucht werden sollen.

Anlage

1. Datenschutz

Die teilweise in den Aufgabendarstellungen enthaltenen Ausführungen zum Datenschutz sollen hier noch einmal zusammengeführt bzw. ergänzt werden:

Datenübermittlung im Bereich der Jugendhilfe

Der Schutz von Sozialdaten ist für die öffentliche Jugendhilfe in §§ 61 – 68 SGB VIII differenziert geregelt.

Zweck des Sozialdatenschutzes ist die Schaffung eines Vertrauensschutzes gegenüber den Hilfesuchenden, da die Beratung der Familien und insbesondere die Klärung des Bedarfs an Hilfe und die konkrete Hilfeleistung oft Einblicke in intime Details des Familienlebens erfordert. Der Sozialdatenschutz dient dem Auftrag der Jugendhilfe, Eltern zu motivieren und zu beraten, damit sie die Entwicklung ihres Kindes gewährleisten können, ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrnehmen und Gefahren für das Wohl des Kindes nicht entstehen lassen. Der Sozialdatenschutz dient nicht dem Schutz von Eltern, die ihr Elternrecht missbrauchen und Kinder durch Misshandlungen oder Vernachlässigungen schädigen.

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und sie sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur in den in § 62 Absatz 3 SGB VIII genannten Fällen erhoben werden. Ausnahmen von dem Zustimmungserfordernis gelten, wenn:

- eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt;
- ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen, für die Feststellung der Voraus-

setzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 SGB X (zu Unrecht erbrachte Leistungen) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen erforderlich ist;

- die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII berücksichtigt die für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderliche Erhebung von Sozialdaten. § 62 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ermöglicht darüber hinaus die Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen, wenn die Erhebung bei diesem den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Damit wurden die Möglichkeiten der Jugendämter zur Erhebung von Daten in Kinderschutzfällen erheblich erweitert.

Nicht nur die Erhebung von Sozialdaten, auch ihre Übermittlung und Nutzung unterliegen der Einschränkung. Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe erlaubt nach § 65 SGB VIII nur unter fünf Bedingungen die Übermittlung von Sozialdaten. Weiterhin gilt, dass Sozialdaten nur für den Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, es sei denn, die Einwilligung derjenigen liegt vor, die die Daten anvertraut haben. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist geregelt, dass in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls Mitteilungen an das Gericht auch dann gemacht werden können, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die in § 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII geregelte Risikoabschätzung bei der Weitergabe von Daten steht in Bezug zu dem in § 8a SGB VIII formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, zu der Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Beurteilung von Kinderschutzfällen im Jugendamt nach § 8a Absatz 1 SGB VIII und zu der nach § 8a Absatz 2 SGB VIII bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehenden er-

fahrenen Fachkraft. Die Aufgabenerfüllung erfordert die Kenntnis des Sachverhalts und gegebenenfalls der dafür erforderlichen Sozialdaten. Wird eine Fachkraft beteiligt, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, so sind gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Wenn Informationen zu einzelnen Fällen an Fachkräfte weitergegeben werden, die nicht der zuständigen Organisationseinheit angehören (also z. B. in gegenseitige Vertretungsregelungen eingebunden sind), dürfen die Sozialdaten damit nur in einer solchen Form verwendet werden, in der sie nicht ohne erheblichen Aufwand konkreten Personen zugeordnet werden können.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenweitergabe in § 65 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII betrifft den Zuständigkeitswechsel. Damit wird eine in der Vergangenheit im Zusammenhang mit problematischen Einzelfällen deutlich gewordene Gesetzeslücke geschlossen. Jetzt dürfen Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung einer Leistung weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

Mit der in § 8a Absatz 3 Satz 2 und § 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII normierten Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme in Notsituationen sowie durch die Einschränkungen der Datenschutzbestimmung ist die bisher vor einer Sozialdatenweitergabe erforderliche Rechtsgüterabwägung in solchen Fällen entfallen und es kommt nur noch auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII an. Damit ist der rechtliche Handlungsrahmen für die Jugendämter in Kinderschutzfällen eindeutiger definiert, was zur Klärung der Handlungsbedingungen der Fachkräfte des Jugendamtes beiträgt. Die schwierigen Ermessenfragen bei der Beurteilung der jewei-

ligen Einzelfälle erfordern es, den rechtlichen Rahmen und die tatsächlichen Gegebenheiten so zueinander in Beziehung zu setzen, dass Gefährdungen der Kinder durch Vernachlässigung und Misshandlung verhindert werden.

Das Tätigwerden der Polizei zum Schutz der Kinder ist dann zwingend erforderlich, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht ausreichen, insbesondere bei aktuell bekannt werdenden Fällen von sexuellem Missbrauch, Misshandlung, in schweren Fällen von Vernachlässigung und bei vermissten Kindern, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Polizei im Zuge der Vollzugshilfe in folgenden Fällen hinzuzuziehen:

- Verweigerung des Zutritts zur Wohnung, um in akuter Gefahr notwendige Schutzmaßnahmen abklären bzw. einleiten zu können,
- Verweigerung bei der Herausnahme des Kindes aus der Obhut der Personensorgeberechtigten.

Datenübermittlung im Bereich Gesundheit

Die Verarbeitung der Daten der Gesundheitsämter erfolgt nach Maßgabe des § 28 BbgGDG in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Ärzte sind grundsätzlich an die Schweigepflicht, die in der Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte sowie in § 203 StGB geregelt ist, und den Datenschutz gebunden.

Datenübermittlung im Bereich der Familiengerichte

Wird in einem Familiengerichtsverfahren eine Straftat zum Nachteil des Kindes bekannt, so ist nach § 17 Nr. 1 EGGVG ebenso wie nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung des Kindes die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig. Für das Familiengericht besteht nicht von vornherein eine Verpflichtung, die personenbezogenen Daten weiterzuleiten; vielmehr wird es neben der Erforderlichkeit der Mitteilung auch das Abwägungsgebot aus § 13 EGGVG zu beachten haben. Auch wenn die

Voraussetzungen des § 17 EGGVG vorliegen, dürfen schutzwürdige, rechtliche anerkannte Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung nicht offensichtlich überwiegen (MüKo/Wolf, ZPO, 2. Auflage, § 13 Rdnr. 9). Bei der Ermessensausübung muss das Gericht die Auswirkungen seiner Mitteilung bzw. Nichtmitteilung auf das Wohl des betroffenen Minderjährigen abschätzen und dabei das in den Bestimmungen zum Sozialdatenschutz zum Ausdruck kommende Recht auf informationelle Selbstbestimmung abwägen. Der Familienrichter wird in der Regel dann die Staatsanwaltschaft informieren, wenn Maßnahmen der Jugendhilfe (z. B. Unterbringung außerhalb der Familie) und des Familiengerichts (z. B. Entziehung des Sorgerechts, Wegweisung aus der Wohnung usw.) die Gefährdung des Minderjährigen durch den mutmaßlichen Straftäter nicht abwenden können.

Datenübermittlung im Bereich der Strafjustiz

In Strafverfahren existiert für Mitarbeiter von Jugendämtern oder freien Trägern kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend §§ 52, 53 StPO. Die Kommunikation und Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaften ist im Einzelfall an den Grenzen des materiellen Strafrechts (§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten), des Verfahrensrechts (§ 161 StPO, Nr. 235 RiStBV) und an den Erfordernissen des Datenschutzes auszurichten.

Nach § 17 Nr. 1 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und nach Nr. 5 zur Abwehr der erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Dies gilt für alle Verfahren und entspricht den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 14 Absatz 2 Nr. 6 und 7, 1. Alternative und § 8 BDSG).

Datenübermittlung durch die Polizei

Die Befugnisse zur Datenübermittlung durch die Polizei sind im Brandenburgischen Polizeigesetz (Abschnitt 2, Unterabschnitt 3) geregelt. Gemäß § 41

Absatz 1 BbgPolG (Allgemeine Regeln der Datenübermittlung) dürfen personenbezogene Daten „nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erstens durch Gesetz zugelassen ist oder zweitens zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Art und Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.“

§ 43 BbgPolG regelt u. a. die Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Gemäß § 43 Absatz 2 BbgPolG kann die Polizei „von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.“ Die Jugendämter sind neben ihren sonstigen Aufgaben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen befugt, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert und das Elternrecht dem nicht entgegensteht. Insofern sind sie auch Gefahrenabwehrbehörden im Sinne des § 43 Absatz 2 BbgPolG.

2. Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberlandesgericht
BbgGDG	Brandenburgisches Gesundheitsdienstegesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	dass heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
Drs.	Drucksache
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
e. V.	eingetragener Verein
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FHS	Fachhochschule
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
Jg.	Jahrgang
JMBI.	Justizministerialblatt
KIZ	Kind im Zentrum

Landesempfehlungen zum Kinderschutz

KJGDV	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKV	Kommunale Kriminalitätsverhütungskommission
Lisum	Landesinstitut für Schule und Medien
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
o. a.	oder andere
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
PDV	Polizeidienstvorschrift
Rdnr.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Busgeldverfahren
S.	Seite
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
SPFW	Sozialpädagogisches Fortbildungswerk des Landes Brandenburg
StGB	Strafgesetzbuch
STIBB	Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
z. Zt.	zur Zeit
§	Paragraph

3. Literaturverzeichnis (Auswahl)

Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummerl (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Entwurfsfassung, München 2004, Deutsches Jugendinstitut, www.dji.de/asd, Diskette per Email: blueml@dji.de

Stadtverband Saarbrücken (Hg.): Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum, Saarbrücken 2004

Deutscher Städtetag: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls, in: ZfJ 91. Jg., Nr. 5/2004, S. 187 - 193

Landkreistag Saarland (Hg.): „Gefährdung des Kindeswohls“ – Krisenintervention – Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern, o. O. 2003

Stadt Nürnberg, Staatliches Schulamt Nürnberg, Polizeidirektion Nürnberg (Hg.): PJS-Modellprojekt Kooperation Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule, Abschlussberichte 1 - 7, Nürnberg 2003

Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschlands e. V. (BVKJ) Landesverband Brandenburg (Hg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Früherkennung. Handlungsmöglichkeiten. Kooperation. Ein Leitfaden für Brandenburg. 1. Aufl. Prenzlau 2002, z. Zt. vergriffen, 2. Aufl. geplant



in Trägerschaft von



gefördert durch

